BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 17/06 B

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2006 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2. Januar 2006 - L 3 B 367/05 AL ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 2. Januar 2006 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 10. November 2005 - L 3 B 170/05 AL ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG vom 2. Januar 2006 darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 24. Januar 2006 gegen den Beschluss des LSG "Ausnahmebeschwerde" eingelegt.

3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich schlicht aus dem Gesetz (§ 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (vgl § 177 SGG). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.

4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS